

Die Kriminalisierung von Prostitution unter dem Corona-Regime

Ein Blick in die aktuell geltenden Corona-Bußgeld-Kataloge zeigt das Ausmaß der Kriminalisierung, das Prostitutionsgewerbe-Betreiber/innen, Sexarbeiter/innen sowie Prostitutionskunden in zum Teil ganz unterschiedlichem Maße erfahren.

Erwartungsgemäß richtet sich die Sanktionierung von Prostitution in erster Linie gegen die **Betreiber/innen von Prostitutionsgewerben**, weil deren Betriebe in sämtlichen sechzehn Bundesländern geschlossen sind.

In den einzelnen Bundesländern zählen Strafen für Betreiber/innen von Prostitutionsgewerben, die entgegen einem Verbot öffnen, mit zu den höchsten, die nach dem Bußgeldkatalog zu zahlen sind. Die maximal höchsten Sätze sind mit 25.000 € in Berlin und Brandenburg zu entrichten.

Sexarbeiter/innen werden in **sechs Bundesländern** ausdrücklich zur Kasse gebeten, sollten sie entgegen den Tätigkeitsverboten illegal der Prostitution nachgehen.

Dabei handelt es sich um die sechs Bundesländer **Brandenburg, Bremen, Hamburg, NRW, dem Saarland und Schleswig-Holstein**. Die höchste Strafe kann Sexarbeiter/innen mit bis zu 25.000 € in Brandenburg drohen – wegen Verstoß gegen die 1,5-Meter-Abstandsregel. Doch auch Hamburg, das Saarland und Schleswig-Holstein sind mit Sanktionen in Höhe von bis zu 4.000 € bzw. 5.000 € nicht zimperlich.

In **Berlin** wurde die vormalige Bestrafung von Sexarbeiter/innen auf Betreiben der Abolitionisten um Sisters, Ella, Neustart und Terre des Femmes durch eine Bestrafung der Prostitutionskunden ersetzt, was von den Abolitionisten als eine ihnen zuzuschreibende „Entkriminalisierung“ von Prostituierten vermarktet wird.

Eine wirkliche Entkriminalisierung liegt freilich erst dann vor, wenn gar keine Strafen für die Ausübung von Prostitution zu entrichten sind. Insofern handeln die Abolitionisten mal wieder mit einer Mogelpackung.

Es ist allerdings erstaunlich, dass vor allem der in Berlin präsente BesD, der ansonsten keine Gelegenheit auslässt, den Berliner Senat hinsichtlich seiner Politik gegenüber Sexarbeiter/innen über den Klee zu loben (zuletzt am 16. Juni 2020 auf der Facebook-Seite des BesD: „**Der #SenatBerlin macht es vor! #FrauenUndGleichstellung BRAVO!**“), in diesem Fall in tiefes Schweigen verfiel.

Sonst wettet man bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit gegen die Politik des Sexkaufverbots, diesmal hingegen war kein Wort der öffentlichen Kritik zu vernehmen. Dies ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass der BesD auch schon in Karlsruhe die Bestrafung der Prostitutionskunden im Grundsatz teilte und von einer Kritik absah.

Prostitutionskunden haben außer in Berlin auch noch in drei weiteren Bundesländern mit Strafen zu rechnen, sofern sie die Dienste von Sexarbeiter/innen in Anspruch nehmen. Das ist in Brandenburg, Bremen und NRW der Fall.

Doña Carmen e.V. verurteilt die Politik der Kriminalisierung von Sexarbeit in Form der Sanktionierung mittels Corona-Bußgeldern. Sie ist kein geeignetes Mittel einer verantwortlichen Gesundheitspolitik im Zusammenhang der Eindämmung von Corona, sondern eine Politik der Bekämpfung von Prostitution unter dem Vorwand der

Eindämmung von Corona. Weder Sexarbeiter/innen, noch Prostitutionskunden oder Betreiber/innen von Prostitutionsgewerben sollten mit Bußgeldern sanktioniert werden.

Sexarbeiter/innen treibt das in Kostenfallen genau zu einem Zeitpunkt, wo es ihnen wirtschaftlich am dreckigsten geht. Bordellbetreiber/innen haben ohnehin das Damoklesschwert der Konzessionierung über sich. Dagegen sind Corona-Bußgelder Peanuts.

TABELLE: Bußgeldverordnungen der Bundesländer:
Sanktion von Ordnungswidrigkeiten im Prostitutionsgewerbe

Nr.	Bundesland	Adressat	Geldbuße
01	Baden-Württemberg	Betreiber/in	2.500 € bis 5.000 €
02	Bayern	Betreiber/in	bis 5.000 €
03	Berlin	Betreiber/in	bis 25.000 €
		Prostitutionskunde	bis 25.000 €
04	Brandenburg	Betreiber/in	bis 25.000 €
		Sexarbeiter/in	bis 25.000 €
		Prostitutionskunde	
05	Bremen	Betreiber/in	500 € bis 2.500 €
		Sexarbeiter/in / Prostitutionskunde	50 € bis 150 €
06	Hamburg	Betreiber/in	5.000 €
		Sexarbeiter/in	150 € - 5.000 €
07	Hessen	Betreiber/in	500 € bis 5.000 €
08	Mecklenburg-Vorpommern	Betreiber/in	2.000 bis 5.000 €
09	Niedersachsen	Betreiber/in	3.000 € bis 10.000 €
		Verbotswidriger Besuch von Prostitutionsstätte, Straßenstrich	150 € bis 400 €
10	NRW	Betreiber/in	2.500 € bis 5.000 €
		Sexarbeiter/in / Prostitutionskunde	250 €
11	Rheinland-Pfalz	Betreiber/in	5.000 €
12	Saarland	Betreiber/in	200 € bis 4.000 €
		Sexarbeiter/in	200 € bis 4.000 €
13	Sachsen	Betreiber/in	500 €
14	Sachsen-Anhalt	Betreiber/in	1.000 €
15	Schleswig-Holstein	Betreiber/in	1.000 € bis 4.000 €
		Sexarbeiter/in	1.000 € bis 4.000 €
16	Thüringen	Betreiber/in	2.500 € bis 5.000 €